

Elektroniksrott

zur Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)

Januar 2003

· Inhalt der VREG

Die VREG ist seit dem 1. Juli 1998 in Kraft und regelt folgende Punkte:

- die Rückgabepflicht für Konsumenten
- die Rücknahmepflicht für Hersteller, Importeure und Händler
- Kriterien für die umweltgerechte Entsorgung
- die Kontrolle der Entsorgung im Inland und den Export von Geräten

· Rückgabepflicht der Konsumenten

Konsumentinnen und Konsumenten dürfen seit dem 1. Juli 1998 elektrische und elektronische Geräte des täglichen Gebrauchs nicht mehr via Kehricht oder Sperrgut entsorgen, sondern müssen diese einem Händler, Hersteller oder Importeur zurückgeben. Möglich ist auch die Rückgabe an eine spezialisierte Entsorgungsunternehmung, an eine öffentliche Sammlung oder Sammelstelle für Geräte.

· Der VREG unterstellte Geräte

Der VREG unterstellt sind die zu Hause oder am Arbeitsplatz benutzten Geräte der Unterhaltungselektronik, der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik sowie Haushaltgeräte. Von der VREG nicht betroffen sind Industrieelektronik, Handwerkermaschinen, festinstallierte Geräte der Haustechnik und Zubehör wie Datenträger, Druckpatronen und Tonermodule.

· Rücknahmepflicht der Wirtschaft

Händler müssen diejenigen *Gerätearten*, welche sie im Sortiment führen, kostenlos zurücknehmen und diese umweltgerecht entsorgen. Die Finanzierung der Entsorgung ist über eine vorgezogene Entsorgungsgebühr (analog den Batterien) gesichert.

· Bewilligungspflicht für Entsorgungsbetriebe

Betriebe, welche elektrische oder elektronische Geräte entsorgen, d.h. nicht nur entgegennehmen, lagern und weiterleiten, *benötigen eine Bewilligung des Kantons*.

· Sammlungen/Sammelstellen der Gemeinden

Bezirke oder Gemeinden mit eigener Sammlung oder Sammelstelle für Elektroniksrott können diese freiwillig weiter betreiben. Wir empfehlen jedoch, nach Möglichkeit davon abzusehen, weil dieser Entsorgungsweg der „Philosophie“ der VREG („Zurück an die Verkaufsstelle“) widerspricht.

Bezirks- oder Gemeindesammelstellen, bei welchen die Geräte zerlegt oder anderswie behandelt werden (Abtrennen des Netzkabels gilt bereits als Behandlung), benötigen ebenfalls eine Bewilligung des Kantons.